



## **Beschlussempfehlung**

—

Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten, Medien sowie Kultur

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Kunst und Kultur im Land Sachsen-Anhalt (Kulturfördergesetz des Landes Sachsen-Anhalt - KulturFöG LSA)**

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 8/5883**

Änderungsantrag Fraktion Die Linke - **Drs. 8/6030**

Berichterstattung: Mitglied des Landtages Daniel Sturm

Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten, Medien sowie Kultur empfiehlt dem Landtag unter Mitwirkung des Ausschusses für Finanzen, den genannten Gesetzentwurf in anliegender Fassung anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0 : 3

Daniel Sturm  
Ausschussvorsitz



Gesetzentwurf Landesregierung Drs. 8/5883

**Gesetz zur Förderung der Kunst und Kultur  
im Land Sachsen-Anhalt  
(Kulturfördergesetz des Landes Sachsen-Anhalt – KulturFöG LSA).**

**Inhaltsübersicht**

Abschnitt 1  
Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelungsgegenstand, Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze
- § 3 Kulturförderung als Aufgabe des Landes
- § 4 Zusammenarbeit mit den Kommunen
- § 5 Ziele der Kulturförderung

Abschnitt 2  
Anwendungsbereiche

- § 6 Tätigkeitsfelder
- § 7 Förderung künstlerischer Leistungen, Landespreise und Stipendien
- § 8 Netzwerke
- § 9 Soziokultur

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten, Medien sowie Kultur

**Gesetz zur Förderung der Kunst und Kultur  
im Land Sachsen-Anhalt  
(Kulturfördergesetz des Landes Sachsen-Anhalt – KulturFöG LSA).**

**Inhaltsübersicht**

Abschnitt 1  
Allgemeine Bestimmungen

- § 1 unverändert
- § 2 unverändert
- § 3 unverändert
- § 4 wird gestrichen
- § 5 unverändert

Abschnitt 2  
**Zentrale Kulturbereiche**

- § 6 **Allgemeines**
- § 7 Förderung künstlerischer Leistungen; Landespreise und Stipendien
- § 8 unverändert
- § 9 unverändert

§ 10 Freie Szene  
 § 11 Experimentelle Projekte und neue Formate  
 § 12 Kultur und Strukturwandel  
 § 13 Digitalität in der Kultur  
 § 14 Film- und audiovisuelle Medienkunst  
 § 15 Musik und Musikschulen  
 § 16 Bildende und angewandte Kunst  
 § 17 Theater und Orchester  
 § 18 Bibliotheken  
 § 19 Literatur  
 § 20 Kulturelle Bildung  
 § 21 Immaterielles kulturelles Erbe  
 § 22 Jüdisches Erbe und jüdische Kultur  
 § 23 Denkmalpflege, Archäologie und Landesgeschichte  
 § 24 Kulturgutschutz  
 § 25 Museen  
 § 26 Leihverkehr  
 § 27 Erinnerungsarbeit am Grünen Band  
  
 § 28 Provenienzforschung  
 § 29 Klimaschutz und Nachhaltigkeit  
 § 30 Traditions- und Heimatpflege  
 § 31 Bürgerschaftliches Engagement  
 § 32 Archive

Abschnitt 3

§ 10 unverändert  
 § 11 unverändert  
 § 12 unverändert  
 § 13 unverändert  
 § 14 Film**kunst** und audiovisuelle Medienkunst  
 § 15 unverändert  
 § 16 unverändert  
 § 17 unverändert  
 § 18 **Öffentlich zugängliche** Bibliotheken  
 § 19 unverändert  
 § 20 unverändert  
 § 21 Immaterielles \_\_\_\_ **Kulturerbe**  
 § 22 unverändert  
 § 23 unverändert  
 § 24 unverändert  
 § 25 unverändert  
 § 26 unverändert  
 § 27 Erinnerung**kultur** am **Nationalen Naturmonument** „Grünes  
 Band – **Vom Todesstreifen zur Lebenslinie**“  
 § 28 unverändert  
 § 29 unverändert  
 § 30 unverändert  
 § 31 unverändert  
 § 32 unverändert  
**§ 32/1 Institutionelle Förderung**

Abschnitt 3

## Aufgabenwahrnehmung des Landes im Kulturbereich

- § 33 Kultureinrichtungen
- § 34 Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (Landesmuseum für Vorgeschichte)
- § 35 Landeskulturstiftungen
- § 36 Kunst am Bau
- § 37 Institutionell geförderte Kultureinrichtungen

Abschnitt 4  
Verfahren der Kulturförderung

- § 38 Förderverfahren
- § 39 Honoraruntergrenzen
  
- § 40 Transparenz

Abschnitt 5  
Schlussbestimmungen

- § 41 Sprachliche Gleichstellung
- § 42 Inkrafttreten

Abschnitt 1  
Allgemeine Bestimmungen

## Aufgabenwahrnehmung des Landes im Kulturbereich

- § 33 Kultureinrichtungen **des Landes**
- § 34 unverändert
  
- § 35 unverändert
- § 36 wird gestrichen
- § 37 wird gestrichen

Abschnitt 4  
Verfahren der Kulturförderung

- § 38 unverändert
- § 39 unverändert
- § 39/1 Evaluation der Kulturförderung**
- § 40 Transparenz **und Landeskulturbericht**

Abschnitt 5  
Schlussbestimmungen

- § 41 unverändert
- § 42 unverändert

Abschnitt 1  
Allgemeine Bestimmungen

## § 1

## Regelungsgegenstand, Geltungsbereich

(1) Gemäß Artikel 36 Abs. 1 und 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt schützen und fördern das Land und die Kommunen die Kunst und Kultur. Sie fördern vorbehaltlich des jeweiligen Haushaltsgesetzes die kulturelle Betätigung aller Bürger. Dieses Gesetz regelt die Förderung der Kunst und Kultur (Kulturförderung). Es benennt Ziele, Grundsätze und Tätigkeitsfelder der Kulturförderung des Landes.

(2) Dieses Gesetz gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die Landesbehörden und Kultureinrichtungen des Landes (unmittelbare Landesverwaltung), die unter der Aufsicht des Landes stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Kulturbereich (mittelbare Landesverwaltung) sowie die Kulturschaffenden und Kultureinrichtungen (freie Träger). Die Kommunen nehmen die Aufgaben der Kulturförderung im Rahmen ihrer Selbstverwaltung in eigener Verantwortung wahr. Bei der Wahrnehmung der Aufgabe der Kulturförderung ergänzen sich Land und Kommunen und beziehen hierbei die freien Träger der Kultur mit ein.

## § 1

## Regelungsgegenstand, Geltungsbereich

(1) \_\_\_\_\_ Dieses Gesetz **konkretisiert das Staatsziel des Schutzes und der Förderung der Kultur durch das Land und die Kommunen aus Artikel 36 Abs. 1 und 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt. Es** regelt die **Grundlagen der Förderung von** Kunst und Kultur (Kulturförderung). Es benennt Ziele, Grundsätze und \_\_\_ **zentrale Kulturbereiche** der Kulturförderung des Landes.

(2) Dieses Gesetz gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die Landesbehörden und Kultureinrichtungen des Landes \_\_\_\_, die unter der Aufsicht des Landes stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Kulturbereich \_\_\_ sowie die Kulturschaffenden und Kultureinrichtungen **in freier Trägerschaft** (freie Träger). \_\_\_\_\_

**(2/1)** Die Kommunen **im Sinne des Artikels 87 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt** nehmen die Aufgaben der Kulturförderung im Rahmen ihrer Selbstverwaltung in eigener Verantwortung wahr. Bei der Wahrnehmung der Aufgabe der Kulturförderung ergänzen sich Land und Kommunen **im Sinne des Artikels 87 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt** und beziehen hierbei die freien Träger der

(3) Kulturelle Aufgaben werden, soweit sie durch andere Landesgesetze geregelt sind, durch dieses Gesetz nicht berührt. Das schließt eine ergänzende Förderung auf Grundlage dieses Gesetzes nicht aus. Die Regelungen der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt bleiben von den Vorschriften dieses Gesetzes unberührt.

## § 2 Grundsätze

(1) Sachsen-Anhalt verfügt über eine vielfältige Kulturlandschaft, die den gesellschaftlichen Wandel reflektiert und innovative sowie traditionelle Formen des künstlerischen Schaffens und des kulturellen Ausdrucks gleichermaßen berücksichtigt. Die Kulturförderung ist der Bewahrung des kulturellen Erbes verpflichtet. Sie erleichtert die Vernetzung zwischen Kulturschaffenden, unterstützt zivilgesellschaftliches Engagement in der Kulturarbeit und zielt darauf ab, kreative Freiräume zu erhalten und zu schaffen. Eine lebendige und vielfältige Kulturszene trägt zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts im ganzen Land bei.

(2) Die reiche Kulturlandschaft Sachsen-Anhalts schöpft aus ihren unterschiedlichen Regionen, historischen Traditionen, ihrer Vielfalt und dem Austausch einheimischer sowie nationaler und internationaler Kulturschaffender, deren Teilhabe an der Kulturförderung das Land uneingeschränkt gewährleistet.

Kultur mit ein.

(3) **\_\_\_ Spezialgesetzliche Regelungen zur Förderung von Kunst und Kultur gehen diesem Gesetz vor.** Das schließt eine ergänzende Förderung auf Grundlage dieses Gesetzes nicht aus. Die Regelungen der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt **\_\_\_ sind auf die Kulturförderung nach diesem Gesetz\_ \_\_\_ anzuwenden.**

## § 2 Grundsätze

(1) unverändert

(2) Die reiche Kulturlandschaft Sachsen-Anhalts schöpft aus ihren unterschiedlichen Regionen, historischen Traditionen, ihrer Vielfalt und dem Austausch einheimischer sowie nationaler und internationaler Kulturschaffender, deren **gleichberechtigte** Teilhabe an der Kulturförderung das Land \_\_\_ gewährleistet.

(3) In Sachsen-Anhalt bilden die Anerkennung und Förderung von Kunst und Kultur einen Grundpfeiler der gesellschaftlichen Teilhabe und Entwicklung. Kunst und Kultur bieten Anlass zur kritischen Auseinandersetzung und zur persönlichen Entfaltung. Sie sind zugleich Ausdruck von Selbstverständnis, Heimat und Individualität der Menschen. Die Kulturschaffenden und Kultureinrichtungen sind bei den künstlerischen Positionen und bei der inhaltlichen Programmgestaltung sowie bei der Durchführung von Angeboten der kulturellen Bildung frei. Die Rahmenbedingungen für die kulturelle Teilhabe der Bevölkerung zu schaffen, ist Aufgabe des Landes und der Kommunen.

(4) Die Verantwortung für die Kulturförderung trägt in Sachsen-Anhalt eine Partnerschaft aus Land und Kommunen. Sie erkennen die Eigenständigkeit von Kunst und Kultur sowie deren Entwicklung durch die Kulturträger nach eigenen Grundsätzen und Selbstverständnis an.

(5) Die Kulturförderung des Landes folgt den verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Kunst- und Meinungsfreiheit, der Gleichbehandlung, der Diskriminierungsfreiheit, der Barrierefreiheit sowie den Werten einer demokratischen und vielfältigen Gesellschaft. Sie zielt auf die Ermöglichung und Stärkung kultureller Vielfalt sowie uneingeschränkter kultureller Teilhabe aller Menschen. Der Wiederbelebung oder Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts, der Verherrlichung des nationalsozialistischen Herrschaftssystems sowie rassistischen und antisemitischen Aktivitäten wird im Rahmen der Kulturförderung kein Raum gegeben.

(3) In Sachsen-Anhalt bilden die Anerkennung und Förderung von Kunst und Kultur einen Grundpfeiler der gesellschaftlichen Teilhabe und Entwicklung. Kunst und Kultur bieten Anlass zur kritischen Auseinandersetzung und zur persönlichen Entfaltung. Sie sind zugleich Ausdruck von Selbstverständnis, Heimat und Individualität der Menschen. \_\_\_\_ **Die Kulturförderung soll** die Rahmenbedingungen für die kulturelle Teilhabe der Bevölkerung \_\_\_\_ schaffen \_\_\_\_.

(4) \_\_\_\_ \_\_\_\_ **Die Kulturförderung respektiert** die Eigenständigkeit von Kunst und Kultur sowie deren Entwicklung \_\_\_\_ nach eigenen Grundsätzen und **eigenem** Selbstverständnis \_\_\_\_.

(5) unverändert

## § 3

## Kulturförderung als Aufgabe des Landes

(1) Das Land fördert Maßnahmen von regionaler, landesweiter, nationaler oder internationaler Bedeutung, soweit zur Förderung in Betracht gezogene Vorhaben ohne Landesförderung nicht oder nicht in ausreichendem Maße verwirklicht werden können. Es trägt mit seiner Förderung zur Sicherung und Weiterentwicklung einer vielfältigen kulturellen Infrastruktur in Sachsen-Anhalt bei, die den Menschen in allen Landesteilen den Zugang zu Kunst und Kultur ermöglicht und Räume für eigene kulturelle Teilhabe, Mitgestaltung und kreative Initiative eröffnet. Das Land unterstützt insbesondere Kultureinrichtungen und Projekte der Kultur in strukturschwachen Regionen. In strukturpolitischen Entwicklungsplanungen sind Belange der Kultur als Faktoren der Strukturentwicklung zu beachten und gegebenenfalls zu stärken. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der maßgeblichen Bedeutung der Kultur für Sachsen-Anhalt als Standort von UNESCO-Welterbestätten, sowie für die Attraktivität des Landes als Wirtschafts-, Wissenschafts- und Tourismusstandort. Der Beitrag der Kulturförderung zum Ansehen des

**(6) In strukturpolitischen Entwicklungsplanungen sind Belange der Kultur als Faktoren der Strukturentwicklung zu beachten und gegebenenfalls zu stärken. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der maßgeblichen Bedeutung der Kultur für Sachsen-Anhalt als Standort von UNESCO-Welterbestätten sowie für die Attraktivität des Landes als Wirtschafts-, Wissenschafts- und Tourismusstandort.**

## § 3

## Kulturförderung als Aufgabe des Landes

(1) Das Land fördert **Kunst und Kultur nach Maßgabe des Landeshaushalts nach pflichtgemäßem Ermessen. Es fördert** Maßnahmen von regionaler, landesweiter, nationaler oder internationaler Bedeutung, soweit zur Förderung in Betracht gezogene \_\_\_ **Maßnahmen** ohne Landesförderung nicht oder nicht in ausreichendem Maße verwirklicht werden können. \_\_\_\_\_ Das Land unterstützt insbesondere Kultureinrichtungen und Projekte der Kultur in strukturschwachen Regionen. \_\_\_\_\_

Landes und zur Landesidentität soll gestärkt werden.

(2) Die Kulturförderung des Landes umfasst auch die Stärkung des ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements und den Beitrag, den ehrenamtlich tätige Menschen für ihre Heimat und für eine lebendige Demokratie leisten.

(3) Die Kulturförderung des Landes soll in der Gesellschaft das Verständnis für die Freiheit des künstlerischen Ausdrucks vermitteln und zu einer vertieften, kenntnisreichen Auseinandersetzung mit Kultur und Kunst anregen. Unabhängig von Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugungen, Beeinträchtigung, Alter oder sexueller Orientierung und Identität sollen Kulturschaffende mit den Mitteln der Kulturförderung in ihrer freien künstlerischen Entfaltung unterstützt werden. Die Kulturförderung kann an die Voraussetzung gebunden werden, dass der Antragsteller nicht an Aktivitäten beteiligt war oder ist oder solche unterstützt hat oder unterstützt, die auf die Wiederbelebung oder Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts, die Verherrlichung des nationalsozialistischen Herrschaftssystems oder auf rassistische oder antisemitische Zwecke gerichtet sind oder waren.

(4) Das Land fördert Projekte und Maßnahmen zum Abbau von Barrieren sowie den Ausbau von kulturellen Angeboten zur aktiven Teilhabe.

#### § 4

Zusammenarbeit mit den Kommunen

(2) unverändert

(3) \_\_\_\_\_ Die Kulturförderung kann an die Voraussetzung gebunden werden, dass der **Empfänger der Kulturförderung** nicht an Aktivitäten beteiligt war oder ist oder solche unterstützt hat oder unterstützt, die auf die Wiederbelebung oder Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts, die Verherrlichung des nationalsozialistischen Herrschaftssystems oder auf rassistische oder antisemitische Zwecke gerichtet sind oder waren.

(4) Das Land fördert \_\_\_\_\_ Maßnahmen zum Abbau von Barrieren \_\_\_\_\_ **bei der Teilhabe an Kunst und Kultur.**

#### § 4

Zusammenarbeit mit den Kommunen

(1) Die Kommunen nehmen die Aufgabe der Kulturförderung in ihrem Gebiet im Rahmen ihrer Selbstverwaltung in eigener Verantwortung wahr.

(2) Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe ergänzen und stärken sich Land und Kommunen. Das Land unterstützt die Kommunen auf Grundlage der in diesem Gesetz formulierten Grundsätze und Ziele. Das Recht der kommunalen Selbstverwaltung bleibt durch die Regelungen dieses Gesetzes unberührt.

#### § 5

##### Ziele der Kulturförderung

Unter Beachtung der vorstehend genannten Grundsätze dient die Kulturförderung des Landes der Verwirklichung insbesondere folgender Ziele:

1. Erhalt, Pflege, Erschließung, Erforschung und Entwicklung des künstlerischen und kulturellen Erbes,
2. Entfaltung des zeitgenössischen künstlerischen und kulturellen Schaffens,

wird gestrichen

#### § 5

##### Ziele der Kulturförderung

\_\_\_ Die Kulturförderung des Landes **dient** der Verwirklichung insbesondere folgender Ziele:

1. unverändert

**1/1. Sicherung und Weiterentwicklung einer vielfältigen kulturellen Infrastruktur in allen Landesteilen,**

2. unverändert

- 
- |   |   |
|---|---|
| 3. Entwicklung des künstlerischen und kulturellen Nachwuchses,  | 3. unverändert  |
| 4. Eröffnung innovativer Impulse,   | 4. unverändert  |
| 5. Ermöglichung von Vernetzungen und Kooperationen von Kultureinrichtungen, Initiativen und Kulturschaffender (einschließlich internationaler Kooperationen),                             | 5. Ermöglichung von Vernetzungen und Kooperationen von Kultureinrichtungen, Initiativen und Kulturschaffenden, _einschließlich internationaler Kooperationen_,  |
| 6. kulturelle Teilhabe, kulturelle Bildung,   | 6. <b>Stärkung</b> kultureller Teilhabe_ <b>und Vermittlung</b> kultureller Bildung,  |
| 7. generationsspezifische und generationsübergreifende Kultur,  | 7. <b>Ermöglichung</b> generationsspezifischer und generationsübergreifender Kultur,  |
| 8. Digitalisierung und Gestaltung des digitalen Wandels in der Kultur,  | 8. unverändert  |
| 9. Stärkung der gleichberechtigten Teilhabe aller Geschlechter am kulturellen und künstlerischen Leben,   | 9. unverändert  |
| 10. Berücksichtigung aktueller gesellschaftlicher Erfordernisse, insbesondere der Nachhaltigkeit, der Teilhabe, der Förderung von Demokratie und Vielfalt sowie des Abbaus von Barrieren, | 10. Berücksichtigung aktueller gesellschaftlicher Erfordernisse, insbesondere der Nachhaltigkeit, ___ der Förderung von Demokratie und Vielfalt sowie des Abbaus von Barrieren <b>bei der Teilhabe an Kunst und Kultur,</b> |
| 11. Klimaschutzmaßnahmen in der Kultur und  | 11. Klimaschutz_ in der Kultur ___,   |
| 12. Kulturvermittlung und -marketing.   | 12. Kulturvermittlung und <b>Kulturmarketing_ sowie</b>   |

Abschnitt 2  
Anwendungsbereiche

§ 6  
Tätigkeitsfelder

(1) Die Regelungen dieses Teils enthalten nicht abschließende Tätigkeitsfelder der Kulturförderung des Landes. Sie konkretisieren § 2.

(2) Das Nähere regeln die Förderrichtlinien des für Kunst- und Kulturförderung zuständigen Ministeriums.

§ 7  
Förderung künstlerischer Leistungen, Landespreise und Stipendien

(1) Mit dem Ziel, künstlerische Talente zu erkennen und zu fördern, unterstützt das Land Künstler aller Sparten und Kunstformen. Das Land fördert insbesondere Vorhaben, die geeignet sind, einen Beitrag zum gesellschaftlichen Diskurs zu leisten. Diese Förderung erfolgt unter anderem durch das Ausschreiben von Preisen, Wettbewerben und Stipendien.

**13. Beitrag zum Ansehen des Landes und zur Landesidentität.**

Abschnitt 2  
**Zentrale Kulturbereiche**

§ 6  
**Allgemeines**

\_\_\_ **Dieser Abschnitt benennt die zentralen Kulturbereiche der Kulturförderung des Landes, ohne einen Anspruch auf Förderung zu begründen. Darüber hinaus kann \_\_\_ Kulturförderung des Landes \_\_\_ auch in anderen Kulturbereichen gewährt werden. \_\_\_**

(2) wird gestrichen

§ 7  
Förderung künstlerischer Leistungen; Landespreise und Stipendien

(1) Mit dem Ziel, künstlerische Talente zu erkennen und zu **entwickeln**, \_\_\_ **fördert** das Land Künstler aller Sparten und Kunstformen. Das Land fördert insbesondere Vorhaben, die geeignet sind, einen Beitrag zum gesellschaftlichen Diskurs zu leisten. Diese Förderung erfolgt unter anderem durch das Ausschreiben von Preisen, Wettbewerben und Stipendien.

(2) Das Land kann Landespreise für herausragende künstlerische Leistungen, zur Förderung des künstlerischen Nachwuchses und zur Anerkennung herausragenden Engagements bei der Erhaltung des kulturellen Erbes verleihen. Jeder Landespreis soll für den Preisträger mit einem angemessenen Geldbetrag ausgestattet sein. Das Nähere, insbesondere die Auslobung, das Verfahren und die Höhe des Preisgeldes, regelt das für Kunst- und Kulturförderung zuständige Ministerium.

(3) Arbeits- und Aufenthaltsstipendien, die Präsentation von Werken heimischer Künstler im In- und Ausland, die Präsentation internationaler Künstler im Land sowie die Einrichtung und Pflege langfristiger internationaler Kooperationen zwischen Künstlern sowie Kultureinrichtungen können gefördert werden.

#### § 8 Netzwerke

Das Land kann Maßnahmen unterstützen, die darauf abzielen, die Kooperation zwischen Kulturschaffenden und der Kultur- und Kreativwirtschaft zu stärken. Dazu gehören die Förderung von Netzwerken und Plattformen für den Austausch und die Zusammenarbeit und die Entwicklung von Pilotprojekten, sofern ein kultureller Schwerpunkt gegeben ist.

#### § 9 Soziokultur

(2) Das Land \_\_\_ **verleiht** Landespreise für herausragende künstlerische Leistungen, zur Förderung des künstlerischen Nachwuchses und zur Anerkennung herausragenden Engagements bei der Erhaltung des kulturellen Erbes \_\_\_\_. Jeder Landespreis soll für den Preisträger mit einem angemessenen Geldbetrag ausgestattet sein. \_\_\_\_

(3) **Das Land fördert** Arbeits- und **Studienaufenthalte durch Stipendien**, die Präsentation von Werken \_\_\_ **in Sachsen-Anhalt ansässiger** Künstler im In- und Ausland, die Präsentation internationaler Künstler im Land sowie die Einrichtung und Pflege langfristiger internationaler Kooperationen zwischen Künstlern sowie Kultureinrichtungen \_\_\_\_.

#### § 8 Netzwerke

Das Land \_\_\_ **fördert** Maßnahmen \_\_\_\_, die darauf abzielen, die Kooperation zwischen Kulturschaffenden und der Kultur- und Kreativwirtschaft zu stärken. Dazu gehört die Förderung von Netzwerken und Plattformen für den Austausch, \_\_\_ die Zusammenarbeit und die Entwicklung von Pilotprojekten, sofern ein kultureller Schwerpunkt gegeben ist.

#### § 9 Soziokultur

Das Land kann die soziokulturellen Einrichtungen in ihrer Funktion als Orte der kulturellen Teilhabe und kulturellen Bildung sowie der Gestaltung gesellschaftlicher Prozesse mittels Kunst und Kultur fördern. Es unterstützt Vorhaben von soziokulturellen Zentren und sonstigen Initiativen, die im Bereich der Soziokultur tätig sind und die einen Beitrag zur Teilhabe aller an der Kultur leisten.

§ 10  
Freie Szene

(1) Das Land fördert künstlerische Vorhaben, die in den Arbeits- und Organisationsformen der Freien Szene außerhalb öffentlich-rechtlicher Trägerschaft realisiert werden. Künstlerische Innovation, kulturelle Vielfalt, kulturelle Bildung und spartenübergreifende Ansätze sind Ziele der Landesförderung.

(2) Das Land kann herausragende Projekte unterstützen und verfolgt durch mehrjährige Förderformate die Etablierung professioneller Strukturen und die Ausbildung künstlerischer Exzellenz.

Das Land \_\_\_ **fördert** die soziokulturellen Einrichtungen in ihrer Funktion als Orte der kulturellen Teilhabe und kulturellen Bildung sowie der Gestaltung gesellschaftlicher Prozesse mittels Kunst und Kultur \_\_\_\_\_.  
\_\_\_ **Dazu gehört die Förderung von** Vorhaben von soziokulturellen Zentren und sonstigen Initiativen, die im Bereich der Soziokultur tätig sind und die einen Beitrag zur Teilhabe aller an der Kultur leisten.

§ 10  
Freie Szene

(1) Das Land fördert künstlerische Vorhaben, die in den Arbeits- und Organisationsformen der **freien** Szene außerhalb öffentlich-rechtlicher Trägerschaft realisiert werden. Künstlerische Innovation, kulturelle Vielfalt, kulturelle Bildung und spartenübergreifende Ansätze sind Ziele der **Kulturförderung des Landes**.

(2) Das Land \_\_\_ **fördert** herausragende Projekte \_\_\_ und verfolgt durch mehrjährige Förderformate **das Ziel der** Etablierung professioneller Strukturen und **der** Ausbildung künstlerischer Exzellenz.

**(3) Das Land erkennt den Wert kleiner Strukturen und selbstständiger Einzelakteure für eine vielfältige Kulturlandschaft an. Um ihre Reichweite bis in den internationalen Raum sowie ihre nachhaltige Wirksamkeit in Sachsen-Anhalt zu unterstützen, bietet das Land bedarfsorientiert zusätzliche Förderinstrumente und ausgleichende Unterstützungsangebote an.**

## § 11

## Experimentelle Projekte und neue Formate

Die kulturelle Landschaft des Landes wird durch die kontinuierliche Erneuerung und Erweiterung ihrer künstlerischen Ausdrucksformen und Inhalte bereichert. Experimentelle Ausdrucksformen leisten damit einen lebendigen Beitrag zur Weiterentwicklung der Kunst und Kultur und werden vom Land unterstützt.

## § 12

## Kultur und Strukturwandel

(1) Kultur spielt eine wichtige Rolle im Strukturwandel als gesamtgesellschaftlichem Transformationsprozess. Das Land fördert kulturelle Aktivitäten und Initiativen als Bestandteil der Gestaltung und Begleitung von Strukturwandlungsprozessen. Dies umfasst Kulturprojekte, die soziale Einbindung fördern und die lokale und regionale Entwicklung durch kulturelle Bildung und kreative Wirtschaft stärken und dadurch gleichwertige Lebensverhältnisse im gesamten Land fördern.

(2) Ein Schwerpunkt der Kulturförderung des Landes ist die Bewahrung der Zeugnisse jüngster Transformationen, insbesondere der Industriekultur, und deren Einbindung in gegenwärtige Entwicklungsprozesse. Die Erforschung, Erhaltung und Umnutzung von relevanten Orten und Ereignissen der Industriekultur soll die Kenntnis sich verändernder sozialer und soziokultureller Strukturen und deren Relevanz für Gegen-

## § 11

## Experimentelle Projekte und neue Formate

Die kulturelle Landschaft des Landes wird durch die kontinuierliche Erneuerung und Erweiterung ihrer künstlerischen Ausdrucksformen und Inhalte bereichert. Experimentelle Ausdrucksformen leisten damit einen lebendigen Beitrag zur Weiterentwicklung der Kunst und Kultur und werden vom Land **\_\_\_ gefördert.**

## § 12

## Kultur und Strukturwandel

(1) Kultur spielt eine wichtige Rolle im Strukturwandel als gesamtgesellschaftlichem Transformationsprozess. Das Land fördert kulturelle Aktivitäten und Initiativen als Bestandteil der Gestaltung und Begleitung von Strukturwandlungsprozessen. Dies umfasst **die Förderung von Kulturprojekten, die** soziale Einbindung fördern, **\_\_\_ die lokale und regionale Entwicklung durch kulturelle Bildung und kreative Wirtschaft stärken und dadurch gleichwertige Lebensverhältnisse im gesamten Land fördern.**

(2) unverändert

wart und Zukunft vermitteln.

(3) Die Kulturförderung soll dazu beitragen den Herausforderungen des Wandels mit kreativen und nachhaltigen Ansätzen zu begegnen, um die Lebensqualität der Bevölkerung zu erhöhen und die Attraktivität der Regionen als Lebens-, Arbeits- und Kulturraum zu steigern.

### § 13

#### Digitalität in der Kultur

(1) Digitalität in der Kultur umfasst die Gesamtheit aller kulturellen Ausdrucksformen, die durch digitale Technologien geschaffen, verbreitet oder zugänglich gemacht werden. Dies schließt digitale Kunst, digitale Medien, digitale kulturelle Bildung, digitales Kulturerbe sowie die Nutzung digitaler Technologien in allen Kulturbereichen ein.

(2) Das Land kann Projekte zur Gestaltung der digitalen Transformation im Kulturbereich fördern, dazu gehören der Ausbau der benötigten digitalen Infrastruktur, die Anschaffung von technischen Komponenten, Projektvorhaben zur Herstellung von Digitalisaten von Sammlungsbeständen in Museen, Bibliotheken und Archiven sowie weitere Maßnahmen zur Erschaffung und Nutzung erweiterter Kommunikationsräume mithilfe digitaler Instrumente und zur Bereitstellung der Digitalisate für die dauerhafte öffentliche Nutzung.

### § 14

#### Film- und audiovisuelle Medienkunst

(3) unverändert

### § 13

#### Digitalität in der Kultur

(1) unverändert

(2) Das Land \_\_\_ **fördert** Projekte zur Gestaltung der digitalen Transformation im Kulturbereich \_\_\_, \_\_\_ **insbesondere** den Ausbau der benötigten digitalen Infrastruktur, die Anschaffung von technischen Komponenten, Projektvorhaben zur Herstellung von Digitalisaten von Sammlungsbeständen in Museen, Bibliotheken und Archiven sowie weitere Maßnahmen zur Erschaffung und Nutzung erweiterter Kommunikationsräume mithilfe digitaler Instrumente und zur Bereitstellung der Digitalisate für die dauerhafte öffentliche Nutzung.

### § 14

#### Film**kunst** und audiovisuelle Medienkunst

(1) Film- und audiovisuelle Medienkunst trägt zur Entwicklung der Medien-, Kultur- und Kreativwirtschaft sowie zur Stärkung von Demokratie und kultureller Vielfalt bei.

(2) Das Land fördert Maßnahmen zur Umsetzung und Entwicklung künstlerischer Vorhaben des Films und audiovisueller Medien. Filmkunst- und audiovisuelle Medienkunstschaffende aus Sachsen-Anhalt werden dabei unterstützt, ihre Vorhaben zu realisieren.

§ 15  
Musik und Musikschulen

(1) Die mitteldeutsche Musiklandschaft ist unverzichtbarer Bestandteil der kulturellen Identität des Landes. Das musikalische Wirken der Musikschaffenden ist in Gegenwart wie Vergangenheit von herausragender Bedeutung.

(2) Zu ihrer Erhaltung und Entwicklung engagiert sich das Land insbesondere durch die Förderung von Musikschaffenden, musikalischen Bildungseinrichtungen, Projekten und Veranstaltungen, darunter können in Betracht kommen:

1. die Unterstützung von überregional bedeutsamen Musikfestivals und -institutionen,
2. die strukturelle Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Musik-

(1) Film**kunst** und audiovisuelle Medienkunst **tragen** zur Entwicklung der Medien-, Kultur- und Kreativwirtschaft sowie zur Stärkung von Demokratie und kultureller Vielfalt bei.

(2) unverändert

§ 15  
Musik und Musikschulen

(1) Die \_\_\_ Musiklandschaft ist unverzichtbarer Bestandteil der kulturellen Identität des Landes. Das musikalische Wirken der Musikschaffenden \_\_\_ in Gegenwart wie Vergangenheit **ist** von herausragender Bedeutung.

(2) Zur \_\_\_ Erhaltung und Entwicklung **der Musiklandschaft** \_\_\_ **fördert** das Land insbesondere \_\_\_ Musikschaffende\_, musikalische\_ Bildungseinrichtungen, Projekte\_ und Veranstaltungen, \_\_\_ **wie zum Beispiel:**

1. die Unterstützung von überregional bedeutsamen Musikfestivals und **Musik**institutionen,
2. unverändert

schulen und musikalischen Bildungsprogrammen,

3. die Unterstützung von Netzwerken, mit dem Ziel die Kooperation der Musikschaaffenden des Landes zu stärken und der Musiklandschaft eine höhere Sichtbarkeit in der Öffentlichkeit zuteilwerden zu lassen,
4. die Entwicklung und Präsentation von Vorhaben mit innovativen musikalischen Inhalten wie Konzerten, Werkstätten und Qualifizierungsmaßnahmen,
5. die Unterhaltung einer Bildungs-, Arbeits- und Begegnungsstätte zur pädagogischen, künstlerischen, praktischen und wissenschaftlichen Tätigkeit auf dem Gebiet der Musik oder
6. die Unterstützung des musikalischen Nachwuchses.

(3) Die Unterstützung der Musikschulen richtet sich nach dem Gesetz zur Förderung und Anerkennung von Musikschulen im Land Sachsen-Anhalt.

§ 16

Bildende und angewandte Kunst

3. unverändert

4. die **Unterstützung von** Entwicklung und Präsentation von Vorhaben mit innovativen musikalischen Inhalten, wie Konzerten, Werkstätten und Qualifizierungsmaßnahmen,
5. die Unterhaltung einer Bildungs-, Arbeits- und Begegnungsstätte zur pädagogischen, künstlerischen, praktischen und wissenschaftlichen Tätigkeit auf dem Gebiet der Musik,
6. die Unterstützung des musikalischen Nachwuchses,

7. **die Unterstützung von künstlerischen und innovativen Musikprojekten in Clubs und Musikspielstätten.**

(3) Die **Förderung** der Musikschulen richtet sich nach dem Gesetz zur Förderung und Anerkennung von Musikschulen im Land Sachsen-Anhalt.

§ 16

Bildende und angewandte Kunst

(1) Die Belange der bildenden Künstler können in zielgerichteten Fördermaßnahmen des Landes berücksichtigt werden, die insbesondere die künstlerische Produktion, Präsentation und Vermittlung sowie die bessere Vernetzung der freien Kunstszene unterstützen.

(2) Der Bestand an landeseigener Kunst soll der Öffentlichkeit regelmäßig in Ausstellungen oder anderen Formaten präsentiert und gegebenenfalls erweitert werden durch den Ankauf von Werken, insbesondere zeitgenössischer Kunst von Künstlern, die durch Herkunft, Wohnsitz, Atelier oder ihr künstlerisches Schaffen in besonderer Weise mit dem Land Sachsen-Anhalt verbunden sind.

### § 17

#### Theater und Orchester

(1) Theater und Orchester dienen der Pflege der darstellenden Künste und der Musik. Sie schaffen Räume der gesellschaftlichen und kulturellen Begegnung sowie der Auseinandersetzung, der interkulturellen Verständigung und der künstlerischen Diskussion von Werten in einer pluralen Gesellschaft. Theater und Orchester sind Orte der kulturellen und künstlerischen Bildung.

(2) Theater und Orchester gewährleisten einen angemessenen Zugang zu den darstellenden und musikalischen Künsten. Das Land unterstützt zu diesem Zweck Träger der Theater und Orchester im Rahmen vertragsgebundener, mehrjähriger Förderung sowie sonstiger Projektför-

(1) **Das Land fördert die** Belange der bildenden Künstler \_\_\_ **durch** Fördermaßnahmen \_\_\_, die insbesondere die künstlerische Produktion, Präsentation und Vermittlung sowie die bessere Vernetzung der freien Kunstszene unterstützen.

(2) Der Bestand an \_\_\_ **Kunstwerken, die sich im Eigentum des Landes befinden**, soll der Öffentlichkeit regelmäßig in Ausstellungen oder anderen Formaten präsentiert und \_\_\_ **kann** erweitert werden durch den Ankauf von Werken, insbesondere zeitgenössischer Kunst von Künstlern, die durch Herkunft, Wohnsitz, Atelier oder \_\_\_ künstlerisches Schaffen in besonderer Weise mit dem Land Sachsen-Anhalt verbunden sind.

### § 17

#### Theater und Orchester

(1) unverändert

(2) Theater und Orchester \_\_\_ **bieten** einen angemessenen Zugang zu den darstellenden und musikalischen Künsten. Das Land unterstützt zu diesem Zweck Träger der Theater und Orchester im Rahmen vertragsgebundener, mehrjähriger Förderung sowie sonstiger Projektförderun-

derungen.

§ 18  
Bibliotheken

Bibliotheken ermöglichen gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe. Die Förderung der kommunalen öffentlichen Bibliotheken richtet sich nach dem Bibliotheksgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 19  
Literatur

Das Land fördert die literarische Schaffenskraft, den literarischen Austausch und die Vermittlung von zeitgenössischer Literatur und literarischem Erbe. Es unterstützt Autoren, literarische Veranstaltungen sowie Projekte, die das literarische Leben bereichern und die Vielfalt literarischer Ausdrucksformen sichtbar machen. Die Unterstützung zielt darauf ab, die Lesekultur allgemein und außerschulische Angebote der Literaturvermittlung und des kreativen Schreibens für Kinder und Jugendliche zu stärken.

§ 20  
Kulturelle Bildung

(1) Kulturelle Bildungsangebote stärken mittels Vermittlungsarbeit die künstlerisch-kreative Betätigung und die aktive Teilhabe am Kulturan-

gen.

§ 18  
**Öffentlich zugängliche Bibliotheken**

Bibliotheken ermöglichen gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe. Die Förderung der \_\_\_ Bibliotheken richtet sich nach dem Bibliotheksgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 19  
Literatur

**Das literarische Leben in Sachsen-Anhalt wird geprägt durch** \_\_\_ die literarische Schaffenskraft, den literarischen Austausch und die Vermittlung von zeitgenössischer Literatur und literarischem Erbe. \_\_\_ **Das Land fördert** Autoren, literarische Veranstaltungen sowie Projekte, die das literarische Leben bereichern und die Vielfalt literarischer Ausdrucksformen sichtbar machen. Die \_\_\_ **Förderung** zielt darauf ab, die Lesekultur allgemein und außerschulische Angebote der Literaturvermittlung und des kreativen Schreibens für Kinder und Jugendliche zu stärken.

§ 20  
Kulturelle Bildung

(1) Kulturelle Bildungsangebote stärken mittels Vermittlungsarbeit die künstlerisch-kreative Betätigung und die aktive Teilhabe am Kulturan-

gebot als wesentliche Bestandteile des lebenslangen Lernens. Gefördert werden Vorhaben der kulturellen Bildung zur Entwicklung einer vielfältigen und ausgewogenen Angebotsstruktur und für eine qualitätsvolle Vermittlungsarbeit. Das schließt Projekte von Jugendkunstschulen und Einrichtungen mit generationsoffenen Angeboten mit ein.

(2) Kindern und Jugendlichen soll im Besonderen künstlerische Entfaltung und Persönlichkeitsentwicklung durch kreatives Gestalten und aktive Rezeption von Kunst und Kultur ermöglicht werden.

(3) Landeseigene Kultureinrichtungen sind dazu verpflichtet, Aufgaben der kulturellen Bildung wahrzunehmen. Institutionelle Förderungen und die Förderung von Projekten soll das Land mit der Auflage verbinden, dass in ihrem Rahmen auch ein angemessenes Angebot der kulturellen Bildung realisiert wird.

gebot als wesentliche Bestandteile des lebenslangen Lernens. **Das Land** \_fördert \_\_\_ Vorhaben der kulturellen Bildung zur Entwicklung einer vielfältigen und ausgewogenen Angebotsstruktur und für eine qualitätsvolle Vermittlungsarbeit **einschließlich generationsoffener Angebote**. \_\_\_\_\_

**(1/1) Jugendkunstschulen sind Einrichtungen der außerschulischen kulturellen Bildung. Sie sind besonders geeignet, künstlerische Fähigkeiten und Fertigkeiten im Bereich der bildenden und angewandten Künste, der Gestaltung sowie der Medienkunst zu entwickeln, kulturelle Teilhabe zu ermöglichen und die ästhetische Bildung junger Menschen zu fördern. Das Land fördert Projekte der kulturellen Bildung von Jugendkunstschulen, um eine qualitätsvolle künstlerische Bildung von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten.**

(2) **Insbesondere** Kindern und Jugendlichen sollen \_\_\_ künstlerische Entfaltung und Persönlichkeitsentwicklung durch kreatives Gestalten und aktive Rezeption von Kunst und Kultur ermöglicht werden.

(3) \_\_\_ Kultureinrichtungen **des Landes und Kultureinrichtungen der unter der Aufsicht des Landes stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts** sind \_\_\_ verpflichtet, Aufgaben der kulturellen Bildung wahrzunehmen. Institutionelle Förderungen und die Förderung von Projekten soll das Land mit der Auflage verbinden, dass in ihrem Rahmen auch ein angemessenes Angebot der kulturellen Bildung **sichergestellt** wird.

## § 21

## Immaterielles kulturelles Erbe

Das Land ergreift die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des Fortbestands des immateriellen Kulturerbes, einschließlich der Ermittlung, der Dokumentation, der Forschung, der Sicherung, des Schutzes, der Förderung, der Aufwertung, der Weitergabe, insbesondere durch schulische und außerschulische Bildung, sowie der Neubelebung der verschiedenen Aspekte dieses Erbes im Land. Im Rahmen seiner Tätigkeiten zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes bemüht das Land sich um eine möglichst weit reichende Beteiligung von Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls Einzelpersonen, die dieses Erbe schaffen, pflegen und weitergeben, und um ihre aktive Einbeziehung in die Verwaltung des Kulturerbes.

## § 22

## Jüdisches Erbe und jüdische Kultur

Der Pflege und dem Erhalt des jüdischen Erbes misst das Land einen hohen Stellenwert bei. Jüdisches Leben hat in Sachsen-Anhalt über Jahrhunderte eine bedeutende Tradition. Die Stärkung von Einrichtungen des jüdischen Erbes soll einen Beitrag zur Vermittlung von Kenntnissen über das Judentum und das Zusammenleben von jüdischer und nicht-jüdischer Bevölkerung zu verschiedenen Zeiten leisten. Das Land fördert auch Projekte der jüdischen Kultur.

## § 23

## § 21

## Immaterielles \_\_\_ Kulturerbe

Das Land \_\_\_ **kommt der Verpflichtung aus Artikel 11 Buchst. a des Übereinkommens zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes (Bekanntmachung des Auswärtigen Amtes vom 7. Juni 2013, BGBl. II S. 1009, 1014), die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung \_\_\_ der Erhaltung des immateriellen Kulturerbes in Sachsen-Anhalt zu ergreifen, unter anderem durch Förderung nach. \_\_\_\_\_**

## § 22

## Jüdisches Erbe und jüdische Kultur

Der Pflege und dem Erhalt des jüdischen Erbes misst das Land einen hohen Stellenwert bei. Jüdisches Leben hat in Sachsen-Anhalt über Jahrhunderte eine bedeutende Tradition. Die \_\_\_ **Förderung** von Einrichtungen des jüdischen Erbes soll einen Beitrag zur Vermittlung von Kenntnissen über das Judentum und das Zusammenleben von jüdischer und nicht jüdischer Bevölkerung zu verschiedenen Zeiten leisten. Das Land fördert auch Projekte der jüdischen Kultur.

## § 23

## Denkmalpflege, Archäologie und Landesgeschichte

(1) Das Land fördert den Schutz, die Erhaltung, die Pflege und die Erforschung der Kulturdenkmale in Sachsen-Anhalt als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägender Bestandteile der Kulturlandschaft.

(2) Der Schutz und die Pflege von Kulturdenkmälern der Archäologie und Baudenkmalpflege, die Rechte und Pflichten der Verfügungsberechtigten sowie die Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse der Denkmalbehörden richten sich nach dem Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und dem Grünes-Band-Gesetz Sachsen-Anhalt.

(3) Das Geschichtsbewusstsein, die kulturelle und geschichtliche Tradition sowie das kulturelle Gedächtnis in allen Landesteilen sollen gestärkt, lebendig gehalten und gepflegt werden. Hierzu gewährleistet das Land den Bestand einer forschenden Einrichtung für Landesgeschichte, die insbesondere Quelleneditionen, Handbücher und Publikationen erarbeitet und an der themenbezogenen Projektforschung der Regional- und Landesgeschichte mitwirkt.

## § 24

## Kulturgutschutz

Die materiellen und immateriellen Kulturgüter sind in Verantwortung ihrer Träger zu bewahren und vor möglichen Schäden zu schützen. Das Land unterstützt die kulturgutbewahrenden Einrichtungen bei Projek-

## Denkmalpflege, Archäologie und Landesgeschichte

unverändert

## § 24

## Kulturgutschutz

Die materiellen \_\_\_ Kulturgüter sind in Verantwortung ihrer Träger zu bewahren und vor möglichen Schäden zu schützen. Das Land \_\_\_ **fördert Projekte** kulturgutbewahrender Einrichtungen **im Sinne des § 2**

ten zur notwendigen Vorsorge und zum Schutz von dinglichem Kulturgut sowie zur Stärkung der Resilienz.

§ 25  
Museen

(1) Die Museen haben die Aufgabe, das materielle und immaterielle Erbe zu erforschen, zu sammeln, zu bewahren, zu interpretieren und zu vermitteln. Museen sind Orte der künstlerischen, historischen und kulturellen Bildung und ermöglichen lebenslanges Lernen. Ihre Sammlungen und das erschlossene Wissen sollen insbesondere in Form von Ausstellungen sowie Veröffentlichungen und Veranstaltungen öffentlich und barrierearm zugänglich gemacht und vermittelt werden, soweit möglich auch als digitales Angebot.

(2) Das Land fördert Projekte, die zur langfristigen Sicherung der musealen Aufgaben beitragen sowie modellhafte neue Formen der Zusammenarbeit regionaler Museen im ländlichen Raum. Ebenso fördert es die Profilierung und Sichtbarmachung von Standorten und Institutionen als museumsfachliche Kompetenzzentren, insbesondere zu Aufgaben der Bestandserhaltung.

§ 26  
Leihverkehr

**Abs. 1 Nr. 11 des Kulturgutschutzgesetzes** \_\_\_ zur notwendigen Vorsorge und zum Schutz von **materiellen Kulturgütern** sowie zur Stärkung der Resilienz **dieser. Das Land unterstützt kulturgutbewahrende Einrichtungen bei der Gründung von Notfallverbänden.**

§ 25  
Museen

(1) Die Museen \_\_\_ **erforschen, sammeln, bewahren, interpretieren und vermitteln** das \_\_\_ **künstlerische und kulturelle Erbe** \_\_\_. Museen sind Orte der künstlerischen, historischen und kulturellen Bildung und ermöglichen lebenslanges Lernen. Ihre Sammlungen und das erschlossene Wissen sollen insbesondere in Form von Ausstellungen sowie Veröffentlichungen und Veranstaltungen öffentlich und barrierearm zugänglich \_\_\_ und **wahrnehmbar sein**, soweit möglich auch als digitales Angebot.

(2) Das Land fördert Projekte, die zur langfristigen Sicherung der \_\_\_ **kulturellen Aufgaben der Museen** beitragen, sowie modellhafte neue Formen der Zusammenarbeit regionaler Museen im ländlichen Raum. Ebenso fördert es die Profilierung und Sichtbarmachung von Standorten und Institutionen als museumsfachliche Kompetenzzentren, insbesondere zu Aufgaben der Bestandserhaltung.

§ 26  
Leihverkehr

(1) Die Ermöglichung des Leihverkehrs von Kulturgut und die Durchführung von Sonderausstellungen stehen im besonderen Interesse des Landes.

(2) Das für Kunst- und Kulturförderung zuständige Ministerium wird ermächtigt, Verpflichtungen zur Abdeckung von Ersatzansprüchen aus Leihgaben von Kulturgut an die dem Ministerium nachgeordnete unmittelbare Landesverwaltung sowie an Landeskulturstiftungen zu übernehmen. Das Nähere regelt das jeweilige Haushaltsgesetz.

#### § 27

#### Erinnerungsarbeit am Grünen Band

Mit dem Ziel, das Nationale Naturmonument Grünes Band als Erinnerungslandschaft sichtbar zu machen, unterstützt das Land die Erhaltung und Erschließung zeitgeschichtlich bedeutsamer Orte und materieller Zeugnisse nach dem Grünes-Band-Gesetz Sachsen-Anhalt. Es fördert auch künstlerische und kulturelle Vorhaben an der ehemaligen innerdeutschen Grenze.

#### § 28

#### Provenienzforschung

(1) Das Land unterstützt die systematische Untersuchung und Doku-

(1) unverändert

(2) **Das Land fördert den Leihverkehr durch Übernahme von** \_\_\_ Verpflichtungen zur Abdeckung von Ersatzansprüchen aus Leihgaben von Kulturgut an die \_\_\_ unmittelbare Landesverwaltung **im Sinne des § 1 Abs. 1 des Organisationsgesetzes Sachsen-Anhalt, die dem für Kunst- und Kulturförderung zuständigen Ministerium nachgeordnet ist**, sowie an Landeskulturstiftungen \_\_\_. \_\_\_

#### § 27

#### Erinnerungskultur am **Nationalen Naturmonument** „Grünes Band – Vom Todesstreifen zur Lebenslinie“

Mit dem Ziel, das Nationale Naturmonument „Grünes Band **Sachsen-Anhalt – Vom Todesstreifen zur Lebenslinie**“ als Erinnerungslandschaft sichtbar zu machen, \_\_\_ **fördert** das Land die Erhaltung und Erschließung zeitgeschichtlich \_\_\_ **relevanter** Orte und materieller Zeugnisse nach dem Grünes-Band-Gesetz Sachsen-Anhalt. Es fördert auch künstlerische und kulturelle Vorhaben an der ehemaligen innerdeutschen Grenze.

#### § 28

#### Provenienzforschung

(1) Das Land \_\_\_ **hat ein erhebliches Interesse an der** systematischen

mentation der Herkunft und Besitzgeschichte von Kulturgütern in öffentlichen und privaten Sammlungen. Besonderes Augenmerk liegt auf der Aufarbeitung von Unrechtsgeschichten, insbesondere hinsichtlich des Nationalsozialismus, des SED-Regimes und der kolonialen Vergangenheit.

(2) Das Land unterstützt Kultureinrichtungen, die den Austausch von Informationen und Methoden erleichtern und die Öffentlichkeitsarbeit koordinieren. Es fördert Projekte zur Provenienzforschung und zur Vernetzung der Akteure auf Landes-, Bundes- und internationaler Ebene.

#### § 29

##### Klimaschutz und Nachhaltigkeit

Das Land unterstützt Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsinitiativen für den gesamten Kulturbereich. Es wirkt auf die klimaverträgliche Ertüchtigung der Kultureinrichtungen sowie die entsprechende Qualifizierung von Kulturveranstaltungen hin und fördert Vorhaben, die ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber Klimaveränderungen erhöhen.

#### § 30

##### Traditions- und Heimatpflege

Das Land fördert die Auseinandersetzung mit der Lokal-, Regional- und Landesgeschichte, der historischen und gegenwärtigen Alltagskunde,

Untersuchung und Dokumentation der Herkunft und Besitzgeschichte von Kulturgütern in öffentlichen und privaten Sammlungen. **\_\_\_ Ziel ist die Aufarbeitung \_\_\_ unrechtmäßigen Kulturgutentzugs**, insbesondere **\_\_\_ in den Zeiten der nationalsozialistischen Diktatur, der sowjetischen Besatzung und der Deutschen Demokratischen Republik \_\_\_ sowie in kolonialen \_\_\_ Kontexten.**

(2) Das Land **\_\_\_ fördert** Kultureinrichtungen, die den Austausch von Informationen und Methoden erleichtern und die Öffentlichkeitsarbeit koordinieren. Es fördert Projekte zur Provenienzforschung und zur Vernetzung der Akteure auf Landes-, Bundes- und internationaler Ebene.

#### § 29

##### Klimaschutz und Nachhaltigkeit

Das Land **\_\_\_ fördert** Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsinitiativen **\_\_\_ im** gesamten Kulturbereich. Es wirkt auf die klimaverträgliche Ertüchtigung der Kultureinrichtungen sowie die entsprechende Qualifizierung von Kulturveranstaltungen hin und fördert Vorhaben, die ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber Klimaveränderungen erhöhen.

#### § 30

##### Traditions- und Heimatpflege

Das Land fördert die Auseinandersetzung mit der Lokal-, Regional- und Landesgeschichte, der historischen und gegenwärtigen Alltagskunde,

die Pflege und Vermittlung der in Sachsen-Anhalt bestehenden kulturellen Bräuche und Traditionen sowie die Pflege und Vermittlung von Mundarten. Das Land fördert Aktivitäten zur Pflege der niederdeutschen Sprache. Das Land unterstützt die Arbeit der Heimat- und Kulturvereine und weiterer Initiativen des freiwilligen Engagements, die sich für die Pflege der heimatlichen Lebenswelt und eine vielfältige und lebendige Kulturarbeit insbesondere auch in den ländlichen Räumen einsetzen.

#### § 31

#### Bürgerschaftliches Engagement

Das Land ergreift Maßnahmen zur Anerkennung und Sichtbarmachung des ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements in allen Bereichen der Kultur, zur Verbesserung der Rahmenbedingungen und Strukturen sowie zur Beratung, Schulung und Fortbildung von ehrenamtlich Tätigen.

#### § 32

#### Archive

(1) Archive sind zentrale Orte des kulturellen Gedächtnisses der Gesellschaft. Sie bestehen in unterschiedlicher Trägerschaft mit unterschiedlichen Überlieferungsschwerpunkten.

(2) Das Land unterstützt die Erhaltung des von ihnen verwahrten Kulturgutes, seine Nutzbarmachung sowie die kulturelle und historische

die Pflege und Vermittlung der in Sachsen-Anhalt bestehenden kulturellen Bräuche und Traditionen sowie die Pflege und Vermittlung von Mundarten. \_\_\_ **Es** fördert Aktivitäten zur Pflege der niederdeutschen Sprache. Das Land \_\_\_ **fördert** die Arbeit der Heimat- und Kulturvereine und weiterer Initiativen des freiwilligen Engagements, die sich für die Pflege der heimatlichen Lebenswelt und eine vielfältige und lebendige Kulturarbeit insbesondere \_\_\_ in den ländlichen Räumen einsetzen.

#### § 31

#### Bürgerschaftliches Engagement

unverändert

#### § 32

#### Archive

(1) unverändert

(2) Das Land \_\_\_ **fördert** die Erhaltung des \_\_\_ **in den Archiven** verwahrten Kulturgutes, seine Nutzbarmachung sowie die kulturelle und

Bildungsarbeit der Archive.

(3) Der Schutz des öffentlichen Archivgutes vor Vernichtung und Zersplitterung sowie die Gewährleistung seiner öffentlichen Benutzung richtet sich nach dem Archivgesetz Sachsen-Anhalt.

### Abschnitt 3

Aufgabenwahrnehmung des Landes im Kulturbereich

### § 33

Kultureinrichtungen

(1) Das Land nimmt seine Aufgaben nach diesem Gesetz durch eigene bestehende oder neu zu schaffende Einrichtungen wahr und kann zu diesem Zweck juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts errichten, gründen, unterhalten oder sich an solchen beteiligen.

historische Bildungsarbeit der Archive.

(3) wird gestrichen

### § 32/1

**Institutionelle Förderung**

**Das Land kann Vereine und Verbände sowie Kultureinrichtungen unter der Voraussetzung institutionell fördern, dass diese dauerhaft im erheblichen Landesinteresse liegende kulturelle Aufgaben erfüllen. Dabei gibt es ihnen Schwerpunkte zur Aufgabenwahrnehmung vor, die mit den Rechtsgrundlagen der jeweiligen Institution vereinbar sein müssen.**

### Abschnitt 3

Aufgabenwahrnehmung des Landes im Kulturbereich

### § 33

Kultureinrichtungen **des Landes**

(1) Das Land nimmt seine **kulturellen** Aufgaben \_\_\_ durch eigene bestehende oder neu zu schaffende **Kultureinrichtungen** wahr und kann zu diesem Zweck juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts errichten, gründen, unterhalten oder sich an solchen beteiligen.

(2) Auf eine Beteiligung des Landes an Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, deren Zweck darauf gerichtet ist, die kulturellen Belange ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern (Genossenschaften), findet § 65 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt Anwendung.

#### § 34

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie  
(Landesmuseum für Vorgeschichte)

Das Land unterhält das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (Landesmuseum für Vorgeschichte). Es führt als Denkmalfachamt insbesondere die Aufgaben der wissenschaftlichen Erfassung, Erforschung und Dokumentation des Bestandes an Kulturdenkmalen, der Ausführung von Ausgrabungen sowie der Sammlung, Erfassung und Bewahrung von archäologischen Kulturdenkmalen im Landesmuseum für Vorgeschichte durch. Das Landesamt nimmt als Institut für Landesgeschichte Aufgaben zur Erforschung und Pflege der Landesgeschichte gemäß § 23 Absatz 3 wahr.

#### § 35

Landeskulturstiftungen

(1) Das Land unterhält staatliche Stiftungen des öffentlichen Rechts, für die das für Kunst- und Kulturförderung zuständige Ministerium

(2) Auf eine Beteiligung des Landes an \_\_\_\_\_Genossenschaften\_, **deren Zweck auf die Förderung kultureller Belange gerichtet ist**, findet § 65 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt Anwendung.

#### § 34

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie  
(Landesmuseum für Vorgeschichte)

Das Land unterhält das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (Landesmuseum für Vorgeschichte). Es führt als Denkmalfachamt **gemäß § 5 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt** insbesondere die Aufgaben der wissenschaftlichen Erfassung, Erforschung und Dokumentation des Bestandes an Kulturdenkmalen, der Ausführung von Ausgrabungen sowie der Sammlung, Erfassung und Bewahrung von archäologischen Kulturdenkmalen im Landesmuseum für Vorgeschichte durch. Das Landesamt nimmt als Institut für Landesgeschichte Aufgaben zur Erforschung und Pflege der Landesgeschichte gemäß § 23 Abs. 3 wahr.

#### § 35

Landeskulturstiftungen

(1) Das Land unterhält **Landeskulturstiftungen. Landeskulturstiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind** staatliche Stiftungen des öffentli-

nach dem Stiftungsgesetz Sachsen-Anhalt Stiftungsbehörde ist (Landeskulturstiftungen). Die Landeskulturstiftungen sind zentrale Institutionen zur Umsetzung der Ziele und Verpflichtungen nach Artikel 36 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt.

(2) Das Land hat nach Maßgabe des jeweiligen Errichtungsaktes die öffentlich-rechtliche Verpflichtung gegenüber jeder Landeskulturstiftung, ihre wirtschaftliche Basis zu sichern und sie für die gesamte Dauer ihres Bestehens funktionsfähig zu erhalten. Für die Verbindlichkeiten einer Landeskulturstiftung haftet das Land Sachsen-Anhalt als Gewährträger unbeschränkt. Gläubiger können das Land Sachsen-Anhalt erst in Anspruch nehmen, wenn und soweit sie aus dem Vermögen einer Landeskulturstiftung nicht befriedigt worden sind. Bis zum Ende eines Haushaltsjahres nicht verbrauchte Mittel können einer Rücklage zugeführt werden und stehen einer Landeskulturstiftung zur Finanzierung der Erfüllung ihrer Zwecke und Aufgaben zusätzlich zur Verfügung. Die der Rücklage zugeführten Mittel dürfen nur für die Erfüllung der durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes festgelegten Zwecke verwendet werden. § 62 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Abgabenordnung findet sinngemäße Anwendung. Erhält eine Landeskulturstiftung Mittel vom Land, so ist in diesem Zusammenhang zu regeln, ob am Jahresende nicht verbrauchte Mittel einer Rücklage zugeführt werden können.

(3) Die vom Land bereitgestellten Mittel bewirtschaften die Landeskulturstiftungen und legen über ihre Verwendung Rechnung. Die Landeskulturstiftungen tragen zur Finanzierung der ihnen vom Land übertragenen Aufgaben durch Einwerbung von Mitteln Dritter bei. Die Entlas-

chen Rechts, \_\_\_ **deren überwiegender Zweck im Bereich Kultur liegt** \_\_\_. Die Landeskulturstiftungen sind zentrale Institutionen zur Umsetzung der Ziele und Verpflichtungen nach Artikel 36 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt.

(2) Das Land hat nach Maßgabe des jeweiligen Errichtungsaktes die öffentlich-rechtliche Verpflichtung gegenüber jeder Landeskulturstiftung, ihre wirtschaftliche Basis zu sichern und sie für die gesamte Dauer ihres Bestehens funktionsfähig zu erhalten. Für die Verbindlichkeiten einer Landeskulturstiftung haftet das Land \_\_\_ als Gewährträger unbeschränkt. Gläubiger können das Land \_\_\_ erst in Anspruch nehmen, wenn und soweit sie aus dem Vermögen einer Landeskulturstiftung nicht befriedigt worden sind. Bis zum Ende eines Haushaltsjahres nicht verbrauchte Mittel **sind** einer Rücklage **zuzuführen** \_\_\_ und stehen einer Landeskulturstiftung zur Finanzierung der Erfüllung ihrer Zwecke und Aufgaben zusätzlich zur Verfügung. Die der Rücklage zugeführten Mittel dürfen nur für die Erfüllung der durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes festgelegten Zwecke verwendet werden. § 62 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Abgabenordnung findet sinngemäße Anwendung. \_\_\_

(3) Die vom Land bereitgestellten Mittel bewirtschaften die Landeskulturstiftungen und legen über ihre Verwendung Rechnung. Die Landeskulturstiftungen tragen zur Finanzierung der ihnen vom Land übertragenen Aufgaben durch Einwerbung von Mitteln Dritter bei. Die Entlas-

tung obliegt dem besonderen Beschlussorgan einer Landeskulturstiftung und bedarf der Genehmigung des für Kunst- und Kulturförderung zuständigen Ministeriums, sofern dieses nicht mit maßgeblichem Einfluss im Beschlussorgan vertreten ist und der Entlastung zugestimmt hat, sowie der Genehmigung des Ministeriums der Finanzen.

(4) Die Landeskulturstiftungen sind berechtigt, im Rahmen der ihnen vom Land Sachsen-Anhalt übertragenen Aufgaben im eigenen Namen Verwaltungsakte zu erlassen und öffentlich-rechtliche Verträge zu schließen sowie für Amtshandlungen Verwaltungskosten, insbesondere Gebühren und Auslagen, zu erheben. Entgelte für Leistungen dürfen auch auf privatrechtlicher Grundlage erhoben werden.

(5) Das Land kann den Landeskulturstiftungen zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben Grundstücke und Einrichtungen des Landes in das jeweilige Grundstockvermögen übertragen. Für nicht an die Landeskulturstiftungen übertragene Liegenschaften des Landes, die diese zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben benötigen, können zwischen den Landeskulturstiftungen und den die Liegenschaften verwaltenden Stellen des Landes Bewirtschaftungsvereinbarungen über deren Nutzung abgeschlossen werden.

(6) Die Kulturstiftung Dessau-Wörlitz und die Kulturstiftung Sachsen-Anhalt besitzen Dienstherrnfähigkeit. Zur Erfüllung ihnen übertragener hoheitlicher Aufgaben können diese Stiftungen Beamte haben.

tung obliegt dem besonderen Beschlussorgan einer Landeskulturstiftung und bedarf der Genehmigung des für Kunst- und Kulturförderung zuständigen Ministeriums, sofern dieses nicht mit maßgeblichem Einfluss im Beschlussorgan vertreten ist und der Entlastung zugestimmt hat, sowie der Genehmigung des **für den Landeshaushalt zuständigen** Ministeriums \_\_\_\_.

(4) Die Landeskulturstiftungen sind berechtigt, im Rahmen der ihnen vom Land \_\_\_\_ übertragenen Aufgaben im eigenen Namen Verwaltungsakte zu erlassen und öffentlich-rechtliche Verträge zu schließen sowie für Amtshandlungen Verwaltungskosten, insbesondere Gebühren und Auslagen, zu erheben. Entgelte für Leistungen dürfen auch auf privatrechtlicher Grundlage erhoben werden.

(5) Das Land kann den Landeskulturstiftungen zur Erfüllung ihrer **gesetzlichen und** satzungsgemäßen Aufgaben Grundstücke und Einrichtungen des Landes in \_\_\_\_ **ihr** jeweiliges Grundstockvermögen übertragen. Für nicht an die Landeskulturstiftungen übertragene Liegenschaften des Landes, die diese zur Erfüllung ihrer **gesetzlichen und** satzungsgemäßen Aufgaben benötigen, können zwischen den Landeskulturstiftungen und den die Liegenschaften verwaltenden Stellen des Landes Bewirtschaftungsvereinbarungen über deren Nutzung abgeschlossen werden.

(6) Die Kulturstiftung Dessau-Wörlitz und die Kulturstiftung Sachsen-Anhalt besitzen Dienstherrnfähigkeit **im Sinne von § 2 Nr. 2 des Beamtenstatusgesetzes. Soweit ihnen** \_\_\_\_ hoheitliche\_ Aufgaben **übertra-**

§ 36  
Kunst am Bau

Bei Baumaßnahmen von Landeskulturstiftungen sollen Leistungen zur künstlerischen Ausgestaltung an bildende Künstler vergeben werden, soweit Zweck und Bedeutung der Baumaßnahme dies rechtfertigen. Als Leistungen bildender Künstler kommen Kunstwerke in und an Gebäuden sowie in gärtnerischen Anlagen in Betracht.

§ 37  
Institutionell geförderte Kultureinrichtungen

Das Land kann Vereine und Verbände sowie Einrichtungen im Kulturbereich unter der Voraussetzung institutionell fördern, dass diese dauerhaft im erheblichen Landesinteresse liegende kulturelle Aufgaben erfüllen. Dabei gibt es ihnen Schwerpunkte zur Aufgabenwahrnehmung vor, die mit den jeweiligen Rechtsgrundlagen vereinbar sein müssen.

Abschnitt 4  
Verfahren der Kulturförderung

§ 38  
Förderverfahren

gen sind, sind sie berechtigt, \_\_\_ Beamte zu haben.

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**(7)** Bei Baumaßnahmen von Landeskulturstiftungen sollen Leistungen zur künstlerischen Ausgestaltung an bildende Künstler vergeben werden, soweit Zweck und Bedeutung der Baumaßnahme dies rechtfertigen. Als Leistungen bildender Künstler kommen Kunstwerke in und an Gebäuden sowie in gärtnerischen Anlagen in Betracht.

§ 37  
Institutionell geförderte Kultureinrichtungen

wird gestrichen

Abschnitt 4  
Verfahren der Kulturförderung

§ 38  
Förderverfahren

Förderverfahren sind unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie des pflichtgemäßen Ermessens adressatenorientiert und einfach zu gestalten. Sie sollen den bestmöglichen Einsatz der Fördermittel im Sinne der Zielsetzungen des § 5 sicherstellen. Das Nähere regeln die Förderrichtlinien des für Kunst- und Kulturförderung zuständigen Ministeriums.

§ 39  
Honoraruntergrenzen

Das Land unterstützt eine faire Vergütung künstlerischen Schaffens und kulturvermittelnder Tätigkeit. Bei allen Förderungen des Landes sind Honoraruntergrenzen unter Berücksichtigung bundesweiter Empfehlungen zu beachten.

§ 40  
Transparenz

\_\_\_ **Verfahren der Kulturförderung** sind unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie des pflichtgemäßen Ermessens adressatenorientiert und einfach zu gestalten. Sie sollen den bestmöglichen Einsatz der Fördermittel im Sinne der Zielsetzungen des § 5 sicherstellen. \_\_\_\_\_

§ 39  
Honoraruntergrenzen

Das Land unterstützt eine faire Vergütung künstlerischen Schaffens und kulturvermittelnder Tätigkeit. Bei allen **Kulturförderungen** des Landes sind Honoraruntergrenzen **\_\_\_ zu berücksichtigen, die von kommunalen Spitzenverbänden und den jeweiligen Kulturfachverbänden** bundesweit **\_\_\_ erarbeitet werden.**

**§ 39/1**  
**Evaluation der Kulturförderung**

**Das Land überprüft regelmäßig, mindestens einmal in der Wahlperiode, die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit seiner Fördermaßnahmen im Kulturbereich. Es kann Fördernehmer im Rahmen der Förderung verpflichten, an Evaluationsmaßnahmen nach Satz 1 in einer der jeweiligen Förderung angemessenen Art und Weise mitzuwirken.**

§ 40  
Transparenz **und Landeskulturbericht**

Das für Kunst- und Kulturförderung zuständige Ministerium unterrichtet den Landtag von Sachsen-Anhalt und die Öffentlichkeit regelmäßig über Stand und Entwicklung der Aufgabenerfüllung sowie die dafür eingesetzten Haushaltsmittel und gegebenenfalls übertragenen Liegenschaften nach diesem Gesetz.

Abschnitt 5  
Schlussbestimmungen

§ 41  
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 42  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**(1) Einmal in jeder Wahlperiode legt das für Kunst- und Kulturförderung zuständige Ministerium \_\_\_ einen Landeskulturbericht vor, der zu kulturpolitischen Zielen und zur Lage der Kultur und Kulturschaffenden in Sachsen-Anhalt berichtet und Stellung nimmt. Der Bericht soll mögliche Schlussfolgerungen für künftige kulturpolitische Förderung darstellen. Das für Kunst- und Kulturförderung zuständige Ministerium kann zur Vorbereitung Sachverständigengutachten in Auftrag geben und Forschungsaufträge erteilen.**

**(2) Das für Kunst- und Kulturförderung zuständige Ministerium leitet den Landeskulturbericht dem Landtag zu.**

Abschnitt 5  
Schlussbestimmungen

§ 41  
Sprachliche Gleichstellung

unverändert

§ 42  
Inkrafttreten

unverändert